

Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft NRW zur geplanten Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes

Aktenzeichen: 234 -

Vorab:

Der vhw-nrw dankt dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Allgemeines:

Grundsätzlich erachten wir die durch die Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Anrechnung der Erstellung des Inhalts und der Durchführung digital gestützter Lehre auf die Lehrdeputate als notwendig und folgerichtig. Allerdings ist uns der späte Zeitpunkt dieser für das Lehrpersonal der Hochschulen entlastenden Neuregelung unverständlich: Entsprechende vorläufige Regelungen hätten bereits z. B. im Rahmen der fünf Überarbeitungen der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vorgenommen werden können. In diesem Zusammenhang hat sich § 16 Absatz 2 dieser Verordnung als willkürlich und damit auch als unzureichend erwiesen. Zum jetzigen Zeitpunkt hingegen scheint ein Ende der durch die Pandemie bedingten besonderen Anforderungen an das Lehrpersonal durch die überwiegend digital gestützte Lehre absehbar.

Seit Beginn der Pandemie vor drei Semestern hat das gesamte Personal der Hochschulen durch vollständige Umstellung der Verwaltungsprozesse und der Lehre auf digitale Formate ohne Zeitverzug und zu einem großen Teil in eigener Initiative einen Notbetrieb der Hochschulen durchgehend aufrechterhalten. In Ermangelung geeigneter Regelungen in der Lehrverpflichtungsverordnung wurden die dadurch entstandenen zusätzlichen Arbeitszeiten für die Erstellung des Inhalts digital gestützter Lehre unseres Wissens bisher aber i. Allg. nicht auf die Lehrdeputate angerechnet.

Eine rückwirkende und flächendeckende Anrechnung der während der letzten drei Semester in die digital gestützte Lehre investierten Arbeitszeiten auf die individuellen Lehrdeputate wäre demnach angemessen und notwendig. In diesem Zusammenhang ist uns auch kein Umstand ersichtlich, aufgrund dessen sich aus einer solchen Anrechnung von tatsächlich entstandenen Arbeitszeiten ein Nachteil für die Hochschulen ergeben könnte: Mit einem starken Anstieg der Studierendenzahlen ist momentan nicht zu rechnen, so dass ein adäquates Lehrangebot mit dem vorhandenen Personal und dessen Kapazitäten auch zukünftig umsetzbar sein sollte. Falls dies in Einzelfällen nicht zutreffen sollte, bestehen im Rahmen der gegenwärtigen und

auch in der neu geplanten Lehrverpflichtungsverordnung immer noch hinreichende Möglichkeiten, das Lehrpersonal trotzdem entsprechend zu verpflichten.

In dem Anschreiben zu dieser Verbändeanhörung und auch in der Begründung des neuen § 4 Absatz 6 in dem vorliegenden Entwurf der Lehrverpflichtungsverordnung wird auf eine geplante Umstellung der Hochschullehre auf digital gestützte Lehrformate auch über die Zeit der Pandemie hinaus hingewiesen. In diesem Zusammenhang bleibt für uns unklar, wie weitreichend diese Änderungen im Lehrbetrieb vorgesehen sind. Während die Landesregierung – aus unserer Sicht vollkommen zurecht – mit Nachdruck versucht, in den Schulen einen Regelbetrieb wie vor der Pandemie herzustellen, mehrten sich für uns die Anzeichen, dass ein solches Ansinnen für die Hochschulen höchstens eine weitaus geringere Priorität besitzt:

- Zum Beispiel heißt es in einer Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen vom 30. November 2020 hierzu: „Zudem haben Hochschulen den Vorteil, dass sie – inzwischen erwiesenermaßen – einen großen Teil ihrer Aufgaben digital bewältigen können.“
- Die Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Impfpriorisierung des Hochschulpersonals wurden in Nordrhein-Westfalen, anders als in anderen Bundesländern, nicht umgesetzt.
- Niederschwellige Coronavirus-Impfangebote für Studierende durch die Hochschulen sind weitgehend ausgeblieben, obwohl uns eine möglichst hohe Impfquote aller Hochschulangehörigen für eine Durchführung von Präsenzveranstaltungen zwingend erforderlich erscheint.
- Während zahlreiche Hochschulen durch In-Aussicht-Stellen eines Regelbetriebs unter Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Wintersemester 2021/22 um neue Studierende geworben haben, müssen sie das nächste Semester in Ermangelung rechtzeitiger Neuregelungen der Hygiene- und insbesondere der Abstandsvorschriften des Landes nun doch weitgehend als Digitalsemester planen.

Sollte eine Fortsetzung der vorwiegend digital gestützten Lehrformate im Hochschulbetrieb auch über die Zeit der Pandemie hinaus geplant sein, dann sollten diese Pläne zur besseren Orientierung aller Beteiligten offen dargelegt werden. Sollte hingegen eine weitgehende Rückkehr zu dem Regelbetrieb aus der Zeit vor der Pandemie beabsichtigt sein, dann würden wir uns bessere Rahmenbedingungen für eine baldige Umsetzung wünschen. Darüber hinaus kann bei den gegenwärtigen Online-Prüfungsformaten i. Allg. nicht sichergestellt werden, dass die eingereichten Lösungen ausschließlich von den einzelnen Prüflingen selbst stammen. Deshalb testen diese Prüfungen erfahrungsgemäß mehr die Kompetenz der Studierenden im Umgang mit elektronischen Medien sowie die Vernetzung der Prüflinge untereinander als deren individuelle Fähigkeiten in den Prüfungsfächern. Die Präsenzprüfungen während der Coronavirus-Epidemie hingegen fanden zur Berücksichtigung der Einschränkungen im Lehrbetrieb i. Allg. unter vereinfachenden Bedingungen statt. Unter anderem vor diesem Hintergrund teilen wir die vorgenannte Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht, dass die gegenwärtigen digital gestützten Lehrangebote inzwischen erwiesenermaßen einen langfristig adäquaten Ersatz für die Präsenzlehre bieten können.

Enttäuschend ist bei dem Entwurf dieser Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung auch, dass eine dringende Anpassung an das aktuelle Hochschulgesetz ausgeblieben ist: Die Aufgaben der Fachhochschulen beinhalten, wie die der Universitäten, neben der Lehre inzwischen Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer. Für Fachhochschulen sind mittlerweile auch weitgehende Promotionsmöglichkeiten vorgesehen. In § 67b des neuen Hochschulgesetzes wird in Absatz 2 sogar eine „wissenschaftliche Gleichwertigkeit“ zwischen der Ausbildung an Fachhochschulen und der an Universitäten im Rahmen des Promotionskollegs für angewandte Forschung gefordert. Die Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind nach § 35 des Hochschulgesetzes in beiden Hochschulformen formal identisch. Dennoch unterscheiden sich die Regellehrverpflichtungen der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und Universitäten erheblich. Um der im Laufe der Zeit erfolgten immer weitergehenden Angleichung der Aufgaben zwischen Universitäten und Fachhochschulen im Hochschulgesetz gerecht zu werden, sollte auch eine Angleichung der Lehrdeputate stattfinden.

Darüber hinaus wurde eine Chance verpasst, die sogar von Hochschulverwaltungen als „nicht ganz eindeutig“ empfundene und damit wenig praxistaugliche Drei-Jahres-Regelung des § 3 Absatz 8 der Lehrverpflichtungsverordnung durch die Möglichkeit der Nutzung von Langzeitarbeitszeitkonten zu ersetzen. Solche Möglichkeiten sind in Hessen bereits für Teile des verbeamteten Hochschulpersonals vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollten auch keine grundsätzlich unüberwindlichen Ausschlussgründe für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Einführung von Langzeitarbeitszeitkonten existieren, weil solche Arbeitszeitmodelle in Hessen schon für die verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst angeboten werden. Auf diese Möglichkeit der Verbesserung und Attraktivitätssteigerung der Dienstverhältnisse an den Hochschulen wurde seitens des vhw-nrw bereits im Nachgang zu den Besoldungsgesprächen 2019 zwischen dem DBB NRW und der Landesregierung hingewiesen.

Im Einzelnen:

Zu § 1a Absatz 2: In der Begründung und in dem Anschreiben zu dieser Verbändeanhörung wird die besondere Rolle digital gestützter Lehrformate in der zukünftigen Hochschullehre hervorgehoben. Das Lehrpersonal der Hochschulen sollte zur eigenen Orientierung möglichst bald erfahren, wie weitgehend die Änderungen des Regelbetriebs der Hochschulen nach Überwindung der Pandemiekrise durch solche veränderten Lehrformate seitens der Landesregierung vorgesehen sind. Zum Beispiel ist für uns keineswegs ersichtlich, ob nach Ansicht der Landesregierung überhaupt eine Rückkehr zum Vorlesungsbetrieb in Präsenz, wie er vor der Coronavirus-Epidemie üblich war, stattfinden soll.

Zu § 3 Absatz 1: Weil die Anforderungen an die Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und Universitäten in Bezug auf Forschung und Wissenstransfer sowie auch deren Dienstaufgaben im gegenwärtigen Hochschulgesetz praktisch identisch sind, sollte eine Reduktion der Regellehrverpflichtung für die Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen um mindestens sechs Lehrveranstaltungsstunden in dieser Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung verankert werden.

Zu § 3 Absatz 8: Zeitweilige Unterschreitungen des Lehrdeputats sollten grundsätzlich nur im Einvernehmen zwischen den einzelnen Lehrenden und der Dekanin oder dem Dekan möglich sein. Zum Beispiel bei unvorhergesehen geringen Studierendenzahlen kann durch Beibehaltung des Angebots von Parallelveranstaltungen ein besseres Verhältnis der Zahl der Lehrenden zur Zahl der Studierenden und damit auch eine Verbesserung der Qualität der Lehre erreicht werden. Ein zwangsweiser Ausgleich von Deputatsunterschreitungen durch fachfremde Lehre ist hingegen für Lehrende und Studierende gleichermaßen unzumutbar. Darüber hinaus sollte eindeutig geregelt werden, unter welchen Bedingungen bzw. nach welcher Zeit Unterschreitungen des Lehrdeputats verfallen.

Zu § 3 Absatz 8: Deputatsüberschreitungen sollten auch über drei Studienjahre hinaus auf Arbeitszeitkonten gespeichert werden. Bei der Organisation der Lehre durch die Dekanin oder den Dekan sollte beachtet werden, dass unfreiwillige Deputatsüberschreitungen nur ausnahmsweise angeordnet werden können. Auf freiwilliger Basis sollte den Lehrenden eine Möglichkeit eröffnet werden, ihr angespartes Guthaben an Deputatsüberschreitungen zum Ende ihrer Laufbahn auszugleichen. Ähnliche Regelungen sind bereits in Hessen im Rahmen der Pflichtstundenverordnung für Lehrkräfte verankert und sollten auch für Hochschulen in Nordrhein-Westfalen anwendbar sein.

Zu § 4 Absatz 6: Der vhw-nrw begrüßt die neu geschaffene Möglichkeit zur Berücksichtigung des Aufwands zur Durchführung digital gestützter Lehrformate bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung. In der Begründung wird dabei insbesondere auf die Erfahrungen während der Corona-Epidemie hingewiesen. In diesem Zusammenhang sollte aber auch sichergestellt werden, dass die vorgenannten Leistungen des Lehrpersonals während der Pandemiekrise rückwirkend und flächendeckend von den Hochschulen in den Arbeitszeitkonten angerechnet werden.

Zu § 4 Absatz 7: Der vhw-nrw begrüßt grundsätzlich die Berücksichtigung des besonderen Zeitaufwands auch für die erstmalige Erstellung und die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen in den Arbeitszeitkonten des Lehrpersonals. Die Hochschulen sollten aber nicht nur ermächtigt werden, solche Anrechnungen der zusätzlichen Arbeitszeiten vorzunehmen, sondern zumindest im Regelfall dazu verpflichtet sein. Im Rahmen der Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Epidemie wurden diese Arbeitszeiten bereits vor In-Kraft-Treten dieser Regelung zwar von dem Lehrpersonal erbracht, aber unseres Wissens i. Allg. bisher nicht angerechnet. Eine rückwirkende und flächendeckende Anrechnung dieser bereits geleisteten Arbeitszeiten auf die Lehrdeputate wäre deshalb auch hierfür folgerichtig. Zur Vermeidung eines Verwaltungsaufwands könnte dies z. B. auch im Rahmen einer pauschalen Zeitgutschrift pro Lehrveranstaltungsstunde für alle in den letzten drei Semestern durchgeführten Lehrveranstaltungen für das gesamte Lehrpersonal geschehen.

Zu § 4 Absatz 7: Nicht einzusehen ist, dass die Berücksichtigung des besonderen Zeitaufwands für die erstmalige Erstellung der Inhalte sich nur auf digital gestützte Lehrveranstaltungen bezieht. An mindestens einer englischen Universität werden z. B. grundsätzlich alle erstmalig von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer durchgeführten Vorlesungen in den Arbeitszeitkonten stärker berücksichtigt als die bereits wiederholt von ein und derselben Person angebotenen. Dies ist besonders zu Beginn einer Hochschulkarriere wichtig. So ist



Verband Hochschule und Wissenschaft, Landesverband NRW
Fachgewerkschaft im dbb Beamtenbund und Tarifunion

etwa die Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an einer Fachhochschule mit 18 Lehrveranstaltungsstunden am Anfang des Dienstverhältnisses aufgrund der übergroßen Menge der neu zu vermittelnden Inhalte praktisch nicht fehlerfrei zu bewältigen. Durch allgemeine Berücksichtigung des besonderen Zeitaufwands für die erstmalige Erstellung der Inhalte von Lehrveranstaltungen würde dieses Problem zumindest teilweise abgemildert.

Für den vhw-nrw

Prof. Dr. Thorsten Köhler